

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



20.03.2015

Satzung

vom 20.03.2015

des Turn- und Spielvereins Gahlen 1912 e. V.
Wesel-Vereinsregister-Nummer. 352

§ 1

Name und Sitz

Der Verein, gegründet 1912, führt den Namen "Turn- und Spielverein Gahlen e.V."
Er wird mit seinem Sitz 46514 Schermbeck-Gahlen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Farbe und Wappen

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

Der Verein führt als Wappen ein Schild mit gelbem Feld und drei schwarzen Wolfsangeln. In der Mitte des Schildes ist ein Kreis, in dessen weißen Bund die Buchstaben "TuS Gahlen 1912" geführt werden.

§ 3

Aufgabe und Zweck

Der Verein bekennt sich zum Breiten- und Leistungssport und zur Pflege kultureller Werte und des Brauchtums in der Region. Die Aufgabe des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung und Förderung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - durch Pflege der Leibesübung in jeder von den Mitgliedern geforderten Sportart. Darüber hinaus ist er bestrebt, das Interesse der Allgemeinheit am Sport zu fördern, indem er die Vereinsanlagen dem freien Sportbetrieb zur Verfügung stellt, ohne die Mitgliedschaft im Verein vorauszusetzen. Der Verein dient der Erhaltung der Gesundheit und der Erziehung zur sportlichen Gesinnung. Der Verein ist rassistisch, politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne sind satzungsgemäß zu verwenden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen erhalten die Mitglieder nicht. Nur notwendige Auslagen für Fahrten und Tagungen usw. werden ersetzt.

TuS Gahlen 1912 e. V.

**Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport**



Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Haftung

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre können zu allen Funktionen und Ämtern gewählt werden. Mitglieder unter 16 Jahre sind von der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Die diesbezüglichen Bestimmungen nach der Jugendordnung des Vereins bleiben unberührt. Die aktiven Mitglieder haben nach besten Kräften an den Wettkämpfen und Übungsstunden ihrer Sportabteilung teilzunehmen und sich auch außerhalb des Sportbetriebes für den Verein einzusetzen. Sie können in ihrer Freizeit zu besonderen Arbeiten für den Verein angehalten werden, vor allem zur Verbesserung und Erhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben entstanden sind, haftet der Verein nicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person, die sich verpflichtet, die Satzung des Vereins zu halten, kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Gewähr bietet, dass der Ruf des Vereins durch sie nicht gefährdet wird.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft im Verein kann die Mitgliedschaft im Rheinischen Turnerbund, im DTB, im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen, sowie im WFV, im WLV, im DFB, im DLV im Niederrheinischen Tennisverband, im Deutschen Tennisverband, nach sich ziehen. Die Mitglieder unterwerfen sich daher den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 6 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung neu festgesetzt und dabei der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Vereins angepasst. Die Beiträge sind Bringschulden und sind im Voraus zu leisten. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 6 a Sonderbeiträge

Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahmebeitrag, einen Abteilungsjahresbeitrag und für besondere Maßnahmen eine Umlage zu beschließen. Die Höhe eines Sonderbeitrages wird von der Abteilungsversammlung beschlossen, bedarf jedoch zur Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Satzungsgemäße Sonderbeiträge einzelner Abteilungen dienen erstrangig zur Deckung des Kapitaldienstes und der Betriebskosten, bezogen auf die jeweilige Abteilung.

Darüber hinaus kann die Abteilung im Umfange von bis zu 10 % der Sonderbeiträge pro Jahr, bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr, ausschließlich und allein durch ihren Obmann/Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung wird von dem Kassenwart des TuS übernommen. Die Kassenführung kann jederzeit von dem Kassenwart der Abteilung geprüft werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Im Streitfalle zwischen Vorstand und Ehrenrat entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die silberne Vereinsnadel erhalten Mitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft, die goldene nach 40-jähriger Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei unwürdigem Verhalten und bei Vereinsschädigung durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben

Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Verein durch eingeschriebenen Brief übersandt wird. Kündigungen sind nur zum 31. Dezember und 30. Juni möglich und müssen mindestens 1 Monat vorab eingegangen sein.

§ 9 Ausschlussverfahren

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) vorsätzlich und böswillig gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- b) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) böswillig die Vereinskameradschaft gefährdet,
- d) in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Pflichten als Vereinsmitglied verstößt,
- e) mit der Beitragszahlung für 1/2 Jahr in Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht innerhalb eines Monats den rückständigen Betrag zahlt.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zulässig. Auf dieses Rechtsmittel muss das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden.

Der Ehrenrat entscheidet darüber nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds, sofern es erscheint, und des Vorstandes. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im Januar eines jeden Jahres, sie muss innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres, einberufen werden.

Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Der Termin ist im Vereinskasten bekannt zu machen und in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge und Mitteilungen
- f) Verschiedenes

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit - auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern ist er dazu verpflichtet - bei dringenden Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einberufung der Jahreshauptversammlung.



§ 13 Anträge

Jedes Mitglied über 16 Jahre hat das Recht, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung trifft für den Einzelfall eine andere Regelung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Versammlungen gefasste Beschlüsse sind im Protokollbuch festzuhalten und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführender Vorstand

- Vorsitzender
- Kassenwart
- Geschäftsführer

2. Hauptvorstand

- Geschäftsführender Vorstand
- Abteilungsvorsitzender und Stellvertreter Fußball
- Abteilungsvorsitzender und Stellvertreter Tennis
- Abteilungsvorsitzender und Stellvertreter Breiten- und Gesundheitssport

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 16 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz des Ehrenvorsitzenden oder des ältesten anwesenden Mitgliedes. Sobald der Vorsitzende seine Wahl angenommen hat, übernimmt er den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Sind mehrere Bewerber um ein Amt im Vorstand vorhanden, so müssen die Abstimmungen geheim sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden zur Annahme der Wahl bereiten Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

§ 17 Aufgaben und Beschlussfassung

Der Hauptvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18 Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführer werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei den jährlichen Wahlen werden die Beisitzer neu gewählt werden. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht.

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus wichtigen Gründen zurück, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zu nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist. Einem Vorstandsmitglied kann in der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund das Vertrauen entzogen werden. Es bedarf hierzu der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder, aber mindestens von 25 Mitgliedern.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 19 Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen bei allen Anlässen. Er zeichnet bei allen Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er wird durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 20 Geschäftsführer

Seine Aufgaben sind die des Schriftführers in allen Angelegenheiten des Vereins und des Protokollführers bei den Mitgliederversammlungen und führt die Vereinschronik. **Zudem ist er für die Betriebsführung der Sportanlagen verantwortlich.** Er wird durch den Kassenwart vertreten.

§ 21 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Vereinskasse nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Barbestand der Kasse soll 1.000,-- Euro nicht übersteigen. Der darüber hinausgehende Betrag ist auf die Konten des Vereins einzuzahlen. Zur Verfügung über Beträge, die 10.000,-- Euro übersteigen, bedarf es der Zeichnung eines weiteren bevollmächtigten Mitgliedes des Vorstandes. Rechnungen bis 5.000,-- Euro kann der Kassenwart ohne vorherige Unterrichtung eines Vorstandsmitgliedes aus der Beitragskasse begleichen.

Soweit der Kassenwart in Ausführung eines Vorstandbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung handelt, gelten die jeweils beschlossenen Obergrenzen.

Der Kassenwart hat die Beiträge einzuziehen. Im Falle eines Rückstandes mit 6 Monatsbeiträgen ist er verpflichtet, Mahnungen (Nachnahme) zu schicken.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 22 Ehrenvorsitzender

Ein langjähriger und verdienstvoller Vorsitzender kann auf der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen, die langjährige Mitglieder sein sollen, die über Erfahrung in der Sportbewegung verfügen und ein untadeliges Ansehen genießen. Er wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 16 Absatz 2 entsprechend. Der Ehrenrat wird für 4 Jahre gewählt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.

Der Ehrenrat hat zur Wahrung des Vereinsansehens das gesamte Vereinsleben zu überwachen und den Vorstand in Angelegenheiten, die er für wichtig hält, zu beraten. Er kann jederzeit vom Vorstand Bericht über Einzelheiten des Vereinslebens verlangen. Darüber hinaus hat der Ehrenrat folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über Berufung gegen vom Vorstand verhängte Ausschlüsse und sonstige Strafmaßnahmen.
- b) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- c) Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern gem. § 7.

§ 24 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vom Kassenwart geführten Bücher zu prüfen und die Vollständigkeit der Belege festzustellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 25 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Vereinsjugendversammlung zu beschließenden Jugendordnung.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 26

Abteilungen und Abteilungsvorstände

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein Abteilungen für die einzelnen Sportarten. Die Abteilungen werden von Abteilungsvorsitzenden geleitet, die von den Mitgliedern der Abteilungen in einer besonderen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt werden.

Die Wahl der Abteilungsvorsitzenden **sollte** mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Abteilungsvorsitzenden werden für 2 Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder haben jederzeit Zutritt zu den Abteilungsversammlungen. Ihre Anwesenheit kann von der Versammlung verlangt werden.

§ 27

Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder zu der Satzung im Widerspruch steht, bedarf der Mehrheit von 3/4 der Erschienenen oder 2/3 aller Mitglieder.

§ 28

Vereinslokal

Das Vereinslokal ist in jeder Hauptversammlung zu wählen oder zu bestätigen.

§ 29

Strafen

Bei ungebührlichem Benehmen oder unkameradschaftlichem Verhalten gegenüber dem Vorstand oder den Vereinsmitgliedern kann der Vorstand folgende Bestrafungen vornehmen:

- a) Verweis
- b) zeitliche Sperre von Wettkämpfen oder Spielen
- c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 9.

Die Strafen sind im Vereinskasten zu veröffentlichen. Gegen jede Strafmaßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Strafe den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist entgültig.

TuS Gahlen 1912 e. V.

Abteilungen: Fußball – Tennis – Volleyball
Breitensport – Präventions- und Rehasport



§ 30

Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 31

Versicherungen

Der Verein hat alle Mitglieder gegen Sportunfälle zu versichern. Dabei ist die größtmögliche Sicherheit für die Mitglieder zu suchen. Verletzungen aus Sportunfällen sind innerhalb von 3 Tagen bei einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Die Meldung beim Schiedsrichter für den Spielbetrieb genügt nicht. Bei verspäteter Meldung trifft den Vorstand keine Haftung für Zahlungsverweigerung von Seiten der Versicherung.

§ 32

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 46514 Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.